

SATZUNG DES FÖRDERKREISES BAD OEYNHAUSEN

§ 1) Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Bad Oeynhausen".
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.

§ 2) Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung Bad Oeynhausens als kulturelles, soziales und wirtschaftliches Mittelzentrum.
- (2) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, das Miteinander der Bürgerschaft zu fördern und mitzuhelpen, die Attraktivität der Stadt als Stätte der Begegnung von Gästen und Bürgern zu steigern.

§ 3) Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund geschehen.

§ 4) Austritt eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 5) Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied seinen Antrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der entscheidenden Versammlung vorzulesen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6) Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragzahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist und die Rückstände auch nach Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist ausgeglichen werden.

§ 7) Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Verein

In keinem Falle des Ausscheidens aus dem Verein entstehen dem ausscheidenden Mitglied Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 8) Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen.

§ 9) Verwendung der Mittel

Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 10) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung und
- (3) der Beirat nach entsprechender Berufung durch den Vorstand.

§ 11) Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlage des Amtes.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand ernennt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger auf Vorschlag des Beirates.

§ 12) Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann im Innenverhältnis durch Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Aus der Einladung müssen die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte ersichtlich sein.
- (3) Wird von mindestens einem Zehntel der Mitglieder aus einem zu benennenden Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, ist diese unter Wahrung der Fristen gem. Abs. (2) vom Vorstand einzuberufen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (6) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 14) Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis. Er ist als beratendes Gremium tätig.
- (3) Der Beirat hat Entscheidungsvorlagerecht gegenüber dem Vorstand.
Über diese Entscheidungsvorlage muss der Vorstand spätestens nach Ablauf eines Monats entscheiden, es sei denn, die Entscheidung wird aus wichtigem Grund verschoben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, sich dort über die Vereinsbelange zu informieren und mitzuarbeiten.
- (5) Die Termine für die Beiratssitzungen werden mindestens 2 Wochen vorher durch Auslage bekannt gegeben. Der Beirat sollte mindestens 1 mal pro Vierteljahr seine Sitzungen abhalten.

Mitgliedsbeiträge

(1) Einzelhandel

Es wird eine monatliche Grundgebühr je nach Lage erhoben. Die Berechnung erfolgt gem. nachstehender Tabelle, wobei die beste Lage mit 1, die schlechteste mit 3 bezeichnet wird. (Die Einstufung in die einzelnen Lagen ist auf einer besonders markierten Stadtkarte ersichtlich.)

Lage	3	2	1
monatl.			
Grund- betrag	15,00 €	17,50 €	20,00 €

Ihr Geschäft hat den Lageindex: «Lage»

Dazu kommt als umsatz- und größenabhängiger Faktor ein Betrag von 2,00 € je Mitarbeiter und Monat (Inhaber eingeschlossen).

(2) Andere Mitglieder

Vereine	. €/Monat	0,10 je Mitglied;
private Einzelpersonen	. €/Monat	5,00
Freiberufler	. €/Monat	15,00
Kreditinstitute	. €/Monat	1,50 je Mitarbeiter
Institution (wirtschaftl.)	. €/Monat	20,00 Mindestbeitrag
Institution (gemeinnützig)	. beitragsfrei, es wird um Sach- . hilfe bei den einzelnen Veran- . staltungen gebeten.	